



Verkündet am: 07.06.2005

XXXXXX
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

pp.

wegen Staatsangehörigkeitsrechts

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

XXXXXXX

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.06.2005 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht das beklagte Land vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der am1954 in ... in der Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Von 1977 bis 1986 lebte er in Frankfurt a. M., von 1986 bis 1990 in Istanbul. Von 1980 bis zur Ehescheidung 1993 war er mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet. Im September 1990 reiste der Kläger erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Antrag wurde ebenso wie ein 1994 gestellter Folgeantrag abgelehnt.

Vom 01.11.1994 bis zur Scheidung der Ehe im April 2000 war der Kläger in zweiter Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Seit März 2001 ist er mit einer syrischen Staatsangehörigen verheiratet.

Am 19.06.1995 wurde ihm erstmals eine befristete und am 19.08.1998 wurde ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Groß-Gerau - 2 Js 21662.4/94 - vom 26.10.1994 wurde gegen den Kläger wegen gemeinschaftlicher Nötigung eine Freiheitsstrafe von vier Monaten verhängt, deren Vollstreckung zunächst auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde und die mit Wirkung vom 02.02.1997 erlassen wurde. Außerdem wurde dem Kläger eine Geldbuße in Höhe von 2.100,- DM auferlegt. Dem Strafbefehl lag zugrunde, dass der Kläger am 22.03 1994 an einer von ca. 150 ganz überwiegend kurdischen Demonstranten veranstalteten mehrstündigen Totalblockade der BAB A 5 bei Km 504 in Fahrtrichtung Süden teilgenommen hatte.

Am 04.04.2002 beantragte der Kläger die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband für sich und seinen 2001 in Frankfurt a. M. geborenen Sohn XXXXX. In seinem Antrag gab er in der Rubrik "Straftaten und Ordnungswidrigkeiten" an, 1994 in Groß Gerau zu einer Geldbuße in Höhe von 2100,- DM verurteilt worden zu sein.

In der von ihm am 04.04.2002 unterzeichneten Loyalitätserklärung teilte der Kläger "wahrheitsgemäß" mit, dass er "niemals Bestrebungen der unter Nr. 4.2 genannten Art verfolgt habe" und erklärte unter Ziff. 4.2 des Bearbeitungsblatts, dass er keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Unter dem 29.10.2002 teilte die Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt a. M. auf Anfrage u. a. mit, der Kläger sei 1998 noch Mitglied der PKK gewesen.

Unter dem 10.03.2003 hörte das Regierungspräsidium in Darmstadt den Kläger zu der beabsichtigten Versagung der Einbürgerung an verbunden mit dem Hinweis, der Kläger sei entgegen der von ihm abgegebenen Loyalitätserklärung aktives Mitglied der als verfassungsfeindlich eingestuft und verbotenen PKK zumindest gewesen, so dass der Umstand, dass er dies bei Abgabe seiner Loyalitätserklärung absichtlich verschwiegen habe, die Annahme ausschließe, der Kläger habe sich von seinen verfassungsfeindlichen Bestrebungen in glaubhafter Weise abgewandt.

Hierzu gab der Kläger, er sei bereits seit vielen Jahren - und auch im Jahre 1998 - nicht mehr im Zusammenhang mit der PKK aktiv. Er kümmere sich um seine Familie und sein Privatleben. Dass er 1994 an einer Straftat beteiligt gewesen sei, als deren Initiator seitens der Sicherheitskräfte die PKK vermutet werde, habe er nie bestritten. Durch die Form der von ihm abgegebenen Loyalitätserklärung habe er seine Aktivitäten nicht leugnen sondern zum Ausdruck bringen wollen, dass er nie Mitglied der PKK oder einer ihrer Organisationen gewesen sei. Eine aktuelle Gefährdung gehe jedenfalls von ihm nicht mehr aus, so dass der Versagungsgrund des § 86 Nr. 3 AuslG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG nicht gegeben sei.

Auf erneute Anfrage des Regierungspräsidiums Darmstadt teilte die Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt a. M mit Schreiben vom 19.05.2003 mit, entgegen der ursprünglichen Auskunft lägen keine Erkenntnisse über eine weitere PKK-Mitgliedschaft des Klägers nach der Autobahnblockade 1994 vor.

Mit Bescheid vom 30.07.2003 lehnte das Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag des Klägers auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ab. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, eine Einbürgerung des Klägers auf Grundlage von § 85 Abs. 1 AuslG komme nicht in Betracht, da nach § 86 Nr. 3 i. V. m. § 47 Abs. 2 Nr. 4. AuslG der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG erfüllt sei. Durch den gegen den Kläger erlassenen Strafbefehl sei es erwiesen, dass dieser sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten persönlich und aktiv beteiligt und damit den Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG erfüllt habe. Damit liege ein Ausweisungsgrund vor. Unerheblich sei, ob der Kläger tatsächlich ausgewiesen werden dürfe oder solle. Weiterhin liege der Ausschlussgrund des § 86 Nr. 2 AuslG vor, da in der Person des Klägers tatsächliche und konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass er die in § 86 Nr. 2 AuslG aufgeführten Bestrebungen verfolgt und unterstützt habe, aus denen heraus die hinreichende Annahme eines Verdachts der Sicherheitsgefährdung resultiere. Mit der aktiven Beteiligung an der in engem Zusammenhang mit der PKK stehenden Autobahnblockade habe der Kläger in der Vergangenheit Bestrebungen im Sinne des § 86 Nr. 2 AuslG verfolgt oder zumindest unterstützt. Zweifel an einer positiven Haltung des Klägers zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung würden zudem dadurch untermauert, dass er in seiner Loyalitätserklärung seine früheren Aktivitäten in vollem Umfang verheimlicht habe. Damit habe der Kläger auch eine Abwendung im Sinn des § 86 Nr. 2 a E. AuslG nicht glaubhaft gemacht. Eine solche Glaubhaftmachung setze voraus, dass der Einbürgerungsbewerber einräume oder zumindest nicht bestreite, früher eine durch § 86 Nr. 2 AuslG inkriminierte Bestrebung verfolgt zu haben. Nicht ausreichend sei insofern die bloße Behauptung, sich von früheren Bindungen zur PKK gelöst zu haben.

Eine Beurteilung des Einbürgerungsbegehrens auf Grundlage der Ermessensvorschrift des § 8 StAG führe zu keiner anderen Beurteilung. Zum einen komme eine Einbürgerung dann nicht in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber einen der in § 86 Nr. 2 AuslG aufgeführten Ausschlussgründe erfülle, da dann kein öffentliches Interesse an seiner Einbürgerung bestehe. Zum anderen sei eine Einbürgerung bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ausgeschlossen. Da der Kläger somit türkischer Staatsangehöriger bleibe, sei auch eine Miteinbürgerung seines Sohnes ausgeschlossen.

Am 18.08.2003 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, es lägen auch nicht ansatzweise tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass von ihm eine aktuelle Gefährdung i. .S. d. § 8 Abs.1 Nr. 5 AuslG ausgehe. Die Tat vom 22.03.1994 könne im Hinblick darauf, dass sie mehr als 9 Jahr zurückliege, nicht

Anknüpfungspunkt für eine Gefährdung in diesem Sinne sein, zumal der Kläger seitdem von derlei Aktivitäten in vollem Umfang Abstand genommen habe, wie sich auch daraus ergebe, dass weitere Erkenntnisse über eine PKK-Mitgliedschaft nach 1994 behördlicherseits nicht vorlägen.

Seine innere - subjektive - Abwendung von der PKK sei nach außen - objektiv - auch hinreichend dadurch bestätigt, dass er seit 1994 keine weiteren Aktivitäten in dieser Richtung entfaltet habe. Die erhebliche Zeitspanne, die seitdem vergangen sei, sei ein starkes Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Bekundung, sich in jeder Weise von der PKK gelöst zu haben.

Die Tat vom 22.03.1994 stehe als Ausweisungsgrund seiner Einbürgerung schon deshalb nicht entgegen, weil ein einbürgerungsrechtlich beachtlicher Ausweisungsgrund dann nicht mehr vorliege, wenn wegen in der Vergangenheit liegender Umstände eine Ausweisung ermessensfehlerfrei nicht mehr verfügt werden könne. Ein Ausweisungsgrund sei nach der Rechtsprechung des Hess. VGH aber bereits dann "verbraucht", wenn die Behörde innerhalb von 2 Jahren nach Kenntnis eines Strafurteils nichts unternommen habe und dann erst ein Ausweisungsverfahren einleite, ohne dass weitere Straftaten oder andere Ausweisungsgründe bekannt geworden seien. Zudem habe auch die Ausländerbehörde, indem sie dem Kläger nach seiner Straftat eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt habe, zum Ausdruck gebracht, dass diese Tat einer weiteren Verfestigung seines Aufenthaltes nicht entgegenstehe.

Bzgl. der Abzeichnung der Loyalitätserklärung sei darauf hinzuweisen, dass die Vielzahl unterschiedlicher Formen dieser Erklärung, die von Juristen entworfen worden seien, für die überwiegende Zahl von Einbürgerungsbewerbern in der Praxis nicht verständlich sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 30.07.2003 eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen,
hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 30.07.2003 zu einer Neu-
bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Vorstrafe des Klägers sei bis zu ihrer Tilgung Anknüpfungspunkt für den Ausschlussgrund des § 86 Nr. 3 AuslG. Ein Ausweisungsgrund könne sich zwar in dem Sinne "verbrauchen", dass die Ausländerbehörde den Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr tatsächlich ausweisen könne. Mit einem Verbrauch des einbürgerungsrechtlichen Ausschlussgrundes habe dies aber nichts zu tun, da es - wie das BVerwG mehrfach entschieden habe - insoweit unerheblich sei, ob der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werden solle oder dürfe. Den Ausschlussgrund des § 86 Nr. 3 AuslG auf die Fälle zu reduzieren, in denen die Ausländerbehörde eine Ausweisung noch verfügen dürfe, hieße, ihn seines Sinngehalts völlig zu entleeren, da in diesen Fällen eine Einbürgerung schon deshalb nicht mehr möglich sei, weil der nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 AuslG erforderliche Aufenthaltstitel entfiere.

Selbst wenn die Verurteilung des Klägers nicht mehr als Ausschlussgrund nach § 86 Nr. 3 AuslG Berücksichtigung finden könnte, böte die der Verurteilung zugrunde liegende Tat jedenfalls Anlass, Bedenken im Sinne der Nr. 2 zu begründen.

An die Glaubhaftmachung einer Abwendung im Sinne dieser Vorschrift seien höhere Anforderungen zu stellen, als sie der Kläger bislang erfüllt habe. "Nichtstun" und "Abwenden" seien nicht ein und dasselbe.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie einen Hefter Behördenvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung des Klägers in den deutschen Staatsverband durch Bescheid des Regierungspräsidentiums Darmstadt vom 30.07.2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger erfüllt nach der maßgeblichen Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder die Voraussetzungen für eine Einbürgerung noch für die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung, wie sie denjenigen Einbürgerungsbewerbern ausge-

stellt wird, die sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erfüllen. Ebenso wenig hat er einen Anspruch auf Verpflichtung des beklagten Landes zur Neubescheidung seines Antrags auf Einbürgerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs auf Einbürgerung richtet sich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung vor dem Gericht, auch wenn der Kläger seinen Einbürgerungsantrag im April 2002 gestellt hat. Wird mit der Verpflichtungsklage der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt, darf die Behörde zu dessen Erlass nur verpflichtet werden, wenn sie dazu nach der geltenden Rechtslage verpflichtet bzw. befugt ist. Ändern sich die maßgeblichen Rechtsvorschriften, ist auf die neue Rechtslage vorbehaltlich abweichender Übergangsregelungen selbst dann abzustellen, wenn sie dem Kläger nachteilig ist (BVerwG, B.v. 19.08.1996 – 1 B 82.95, InfAuslR 1996, 399 m.w.N. zur Einbürgerung; BayVGH, U.v. 17.02.2005 – 5 BV 04.1225). Während der Anhängigkeit des Klageverfahrens ist das Staatsangehörigkeitsrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch Art. 5 des Zuwanderungsgesetzes (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30.07.2004, BGBl. I S. 1950) neu gefasst worden. Die für die Beurteilung des streitgegenständlichen Einbürgerungsanspruchs bisher maßgeblichen Regelungen der §§ 85 ff. AuslG finden sich nunmehr (leicht modifiziert) in §§ 10 ff. StAG. Eine besondere Übergangsregelung enthält das Gesetz nur für solche Einbürgerungsanträge, die bis zum 16.03.1999 gestellt worden waren (Einfügung von § 40c StAG durch Art. 5 Nr. 18 Zuwanderungsgesetz). Damit verbleibt es für den vorliegenden Fall entsprechend der Grundregel bei der Maßgeblichkeit des nunmehr geltenden Rechts.

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach §§ 10 ff. StAG. Nach der nunmehr geltenden Rechtslage ist dem Kläger die Einbürgerung nach § 11 Nr. 2 StAG (wortgleich mit § 86 Nr. 2 AuslG) zu versagen. Der Versagungsgrund des § 11 Nr. 2 StAG geht weiter als der nach §§ 86 Nr. 3, 47 Abs. 2, 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG, auf den die Behörde ihre Entscheidung - auch -gestützt hat, und erfasst schon das Vorfeld von Gefährdungen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Der Anspruch auf Einbürgerung ist danach ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder

verfolgt oder unterstützt hat, die - unter anderem entweder - gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder durch die Vorbereitung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung solcher Bestrebungen abgewandt hat. Ein Ermessen ist der Einwanderungsbehörde in diesen Fällen nicht eröffnet; vielmehr ist der Antrag zwingend abzulehnen.

Dieser Ausschluss greift hier. Mit seiner mit Strafbefehl des Amtsgerichts Groß-Gerau geahndeten Teilnahme an der Autobahnblockade am 22.03.1994 hat der Kläger i.S.d. § 11 Nr. 2 StAG Bestrebungen unterstützt, die gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet waren und die zudem durch die Anwendung von Gewalt auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten. Dass die Autobahnblockade, an der sich der Kläger beteiligt hatte, eine Aktion der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) war, bestreitet der Kläger nicht. Sie war eine von 16 systematischen Autobahnblockaden, die nahezu zeitgleich am Nachmittag des 22.03.1994 zwischen 14 und 15 Uhr von der PKK über das ganze Bundesgebiet verteilt durchgeführt worden waren (vgl. BayObLG, Urte. v. 05.12.1996, EZAR 355 Nr. 16). Zunächst ist davon auszugehen, dass die PKK/ERNK jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt Bestrebungen verfolgt hat, die gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet waren. Die PKK und die 1985 als deren "politische Front" gegründete ERNK wurden mit - inzwischen bestandskräftiger - Verfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 22.11.1993 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten, weil sie gegen Strafgesetze verstießen, sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten und die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten (ZAR 1994, 48). Es kann hier offen bleiben, ob der Nachweis, dass eine Organisation solche unter anderem auch gegen die Sicherheit des Bundes gerichteten Ziele verfolgt, bereits dann als geführt zu gelten hat, wenn sie nach §§ 3, 14 VereinsG - bestandskräftig oder sofort vollziehbar - verboten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung über einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz der mit der Verfügung vom 22.11.1993 ebenfalls verbotenen FEYKA-Kurdistan, der früheren Dachorganisation kurdischer Vereine in Deutschland, davon ausgegangen, es lägen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die PKK und die ERNK die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdeten (Beschluss vom 06.07.1994, [NVwZ 1995, 587](#); bestätigt im Hauptsacheverfahren: Urteil vom 09.12.1997 - 1 A 9.93 -; im Ergebnis ebenso: BVerwG, Urteil vom 30.3.1999, [BVerwGE 109, 1](#)). So hätten diese

Organisationen 1992 und 1993 Gewalttätigkeiten in Europa, insbesondere in Deutschland, verübt oder jedenfalls gedeckt. Sie hätten die in ihrem Namen begangenen Anschläge auf türkische Einrichtungen im Bundesgebiet als Anlass für weitere Drohungen gegen die Bundesrepublik Deutschland und gegen ihre Staatsorgane genutzt. Eine weitere Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland liege darin, dass die PKK und die ERNK im Bundesgebiet gewalttätig gegen "Verräter" in den eigenen Reihen und Angehörige konkurrierender kurdischer Organisationen vorgingen und sich damit eine eigene Strafgewalt in Deutschland anmaßen.

Dieser Wertung schließt sich die Kammer an. Sie wird auch vom Kläger selbst nicht in Frage gestellt. Angesichts der in den zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts wiedergegebenen tatsächlichen Feststellungen ist davon auszugehen, dass die PKK - jedenfalls in der Vergangenheit - die Sicherheit des Bundes gefährdet hat.

Mit der Teilnahme des Klägers an der Autobahnblockade am 22.03.1994 liegen auch hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger die oben dargelegten, die Sicherheit des Bundes gefährdenden Bestrebungen der PKK jedenfalls in der Vergangenheit unterstützt hat. Ob diese Aktivitäten des Klägers auch hinreichende Anhaltspunkte dafür bieten, dass er darüber hinaus ein Mitglied oder Funktionär der PKK bzw. der ERNK war oder ist, kann offen bleiben. Denn eine aktive Betätigung für eine Organisation, die Ziele i.S.d. § 11 Nr. 2 StAG verfolgt, reicht als tatsächlicher Anhaltspunkt in der Regel für den Ausschluss des Einbürgerungsanspruchs aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 11. 07.2002 - Az: 13 S 1111/01 - zu § 86 Nr. 2 AusIG).

Der Kläger hat durch seine aktive Tätigkeit für die PKK nicht nur gegen die Sicherheit des Bundes gerichtete Bestrebungen, sondern zugleich auch Bestrebungen unterstützt, die durch Gewalt und darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten. § 11 Nr. 2 StAG erfasst dabei grundsätzlich die Anwendung von Gewalt innerhalb und auch außerhalb des Bundesgebiets, soweit diese auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährdet. Davon ist auszugehen, wenn die Gewaltanwendung einen politischen Bezug hat, der sich nicht allein auf das Inland beschränkt. Letzteres ist bei dem gewaltsamen Kampf, den die PKK, beziehungsweise ihre Kampforganisation, die AGRK, zumindest in der Vergangenheit in der Türkei - auch mit terroristischen Mitteln - geführt hat, der Fall. Denn dieser Kampf

diente jedenfalls in der Vergangenheit dem politischen Ziel einer Autonomie der kurdischen Gebiete (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. vom 11. 07.2002 - Az: 13 S 1111/01 -)

Unter diesen Umständen stünde § 11 Nr. 2 StAG einer Einbürgerung des Klägers nur dann nicht entgegen, wenn er i.S. dieser Vorschrift glaubhaft gemacht hätte, sich von den früher unterstützten, durch die Vorschrift inkriminierten Bestrebungen abgewandt zu haben. Die Glaubhaftmachung der Abwendung erfordert die Vermittlung ihrer überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Hierfür genügt ein bloß äußeres - zeitweiliges oder situationsbedingtes - Unterlassen der früheren Unterstützungshandlungen nicht. Vielmehr muss zusätzlich ein innerer Vorgang stattgefunden haben, der sich auf die inneren Gründe für die Handlungen bezieht und nachvollziehbar werden lässt, dass diese so nachhaltig entfallen sind, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen - auch in Ansehung der durch die Einbürgerung erworbenen gesicherten Rechtsposition - auszuschließen ist (VGH Baden-Württemberg, Ur. vom 11. 07.2002 - Az: 13 S 1111/01 -).

Nach diesen Maßstäben ist eine Abwendung des Klägers von der früheren Unterstützung von gegen die Sicherheit der Bundesrepublik gerichteten und durch die Anwendung von Gewalt sowie deren Vorbereitung die auswärtigen Belange der Bundesrepublik gefährdenden Bestrebungen, nicht glaubhaft gemacht. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Glaubhaftmachung einer solchen Abwendung grundsätzlich voraussetzt, dass der Einbürgerungsbewerber einräumt oder zumindest nicht bestreitet, früher eine durch § 11 Nr. 2 StAG inkriminierte Bestrebung unterstützt zu haben (VGH Baden-Württemberg, Ur. vom 11. 07.2002 - Az: 13 S 1111/01 -). Wenn dagegen, wie im Falle des Klägers, das frühere Verhalten im Einbürgerungsverfahren bewusst verschwiegen wird - hierfür spricht, dass der Kläger nicht nur in seiner Loyalitätserklärung wahrheitswidrig behauptet hat, keine der inkriminierten Bestrebungen verfolgt oder unterstützt zu haben, sondern dass er auch die wegen seiner Unterstützungshandlung gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe nicht angegeben hat, was nicht mit der Kompliziertheit der formularmäßig abgefassten Loyalitätserklärung erklärt werden kann -, ist eine Glaubhaftmachung der Abwendung nur möglich, wenn sie auf Grund objektiver Gegebenheiten überwiegend wahrscheinlich ist. Derartige objektive Umstände sind hier nicht ersichtlich und ergeben sich insbesondere nicht aus dem weiteren Verhalten des Klägers. Das bloße Unterlassen weiterer einschlägiger Aktivitäten in dem seit der Autobahnblockade 1994 vergangenen Zeitraum ist angesichts des in ihrer Strafbarkeit zum

Ausdruck kommenden Gewichts seiner Unterstützungshandlung insoweit nicht ausreichend.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Einbürgerung nach § 8 StAG. Eine Einbürgerung nach § 8 StAG bleibt zwar grundsätzlich auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nach §§ 10 ff. StAG nicht erfüllt sind. Dabei kann hier offen bleiben, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen - insbesondere des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG, der die Nichterfüllung der dort genannten Ausweisungsgründen voraussetzt - gegeben sind. Denn der Kläger hat jedenfalls keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, weil das Ermessen im Hinblick auf das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 11 Nr. 2 StAG in der Weise reduziert ist, dass lediglich die Versagung der Einbürgerung ermessensfehlerfrei möglich ist (vgl. hierzu auch: Nr. 8.1.2.5 StAR-VwV in der Fassung durch die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG vom 10.12.2004).

Der Kläger hat als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung...